

Auszug aus:

Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. Oktober 2016

[► Studienkonzeptionen 2.1, 2.1a, 2.2, 2.3, 2.3a]

(gültig bei Studienbeginn ab dem Sommersemester 2014)

[Didaktikfach Musik Grundschule, § 8 (2) 9.]

9. Musik

mindestens 12 LP

- a) Studienvoraussetzungen
¹Die Studierenden sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, durchschnittliche Fertigkeiten im Instrumentalspiel, eine entwicklungsfähige Singstimme sowie ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. ²Eine Eignungsprüfung ist nicht abzu-legen.
- b) Studium
 Studierende, die eines der beiden studienbegleitenden Praktika im Fach Musik absolvieren, wählen das Theorie-/Praxismodul.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Musikpraxis (A)	P	keine	Praktische Prüfung	4
Musiktheoretische und musikwissenschaftliche Grundlagen	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Angewandte Harmonielehre – Begleitsätze für Orffinstrumente“	Schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden durch 2 schriftliche Prüfungen (Klausuren); praktische Prüfung. Das Modul ist unbenotet.	3
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (A)	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu einem ausgewählten Vermittlungsbereich	Schriftliche Prüfung (Klausur); Referat mit schriftlicher Hausarbeit. Das Modul ist unbenotet.	3

Vertiefte fachliche Orientierung (A)	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Grundschule“	Mündliche Prüfung	2
Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik	WP	keine	Portfolio (unbenotet)	5

c) Notenberechnung:

Bei der Berechnung der Gesamtnote für das Didaktikfach Musik Grundschule wird ein Durchschnittswert aus den gewichteten Einzelnoten der folgenden Module (Teiler 3) gebildet:

Module	Gewichtung
Musikpraxis (A)	1
Vertiefte fachliche Orientierung (A)	2

[Didaktikfach Musik Mittelschule, § 9 (3) 11.]

11. Musik

mindestens 22 LP

- a) Studienvoraussetzungen
¹Die Studierenden sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, durchschnittliche Fertigkeiten im Instrumentalspiel, eine entwicklungsfähige Singstimme sowie ein sensibles musikalisches Gehör verfügen. ²Eine Eignungsprüfung ist nicht abzulegen.
- b) Studium
 Studierende, die eines der beiden studienbegleitenden Praktika im Fach Musik absolvieren, wählen das Theorie-/Praxismodul.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Musikpraxis (B)	P	keine	Praktische Prüfung	6
Musiktheoretische und musikwissenschaftliche Grundlagen	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Angewandte Harmonielehre – Begleitsätze für Orffinstrumente“	Schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden durch 2 schriftliche Prüfungen (Klausuren); praktische Prüfung. Das Modul ist unbenotet.	3
Pop-/Rockmusik – Arrangement und Vermittlung	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Didaktik und Praxis der Pop-/Rockmusik“	Praktische Prüfung (unbenotet)	5
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (B)	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu einem ausgewählten Vermittlungsbereich	Schriftliche Prüfung (Klausur); Referat mit schriftlicher Hausarbeit; Praktische Studienleistung (Erstellung eines Medienprodukts). Das Modul ist unbenotet.	5
Vertiefte fachliche Orientierung (B)	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Sekundarstufe I“	Mündliche Prüfung	3
Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik	WP	keine	Portfolio (unbenotet)	5

c) Notenberechnung:

Bei der Berechnung der Gesamtnote für das Didaktikfach Musik Mittelschule wird ein Durchschnittswert aus den gewichteten Einzelnoten der folgenden Module (Teiler 3) gebildet:

Module	Gewichtung
Musikpraxis (B)	1
Vertiefte fachliche Orientierung (B)	2

[Unterrichtsfach Musik Grund-/Mittel-/Realschule, § 20]

§ 20 Musik

(1) Grund- und Mittelschule

mindestens 66 LP

1. Studienvoraussetzungen

Das Studium der Musik als Unterrichtsfach setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ihrer jeweils geltenden Fassung voraus.

2. Studium

Studierende, die eines der beiden studienbegleitenden Praktika im Fach Musik absolvieren, wählen das Theorie-/Praxismodul.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	LP
Künstlerische Praxis – Grundlagen	P	keine	Praktische Prüfung (unbenotet)	8
Künstlerische Praxis – Vertiefung	P	abgeschlossenes Pflichtmodul „Künstlerische Praxis – Grundlagen“	Praktische Prüfung	5
Begleitpraxis (A)	P	keine	Praktische Prüfung (unbenotet)	4
Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (A)	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an Chor, Orchester, Kammerorchester, Bigband, Combo oder Kleingruppen mit wechselnden Besetzungen sowie an den Lehrveranstaltungen „Ensembleleitung I und II“	Praktische Prüfung (unbenotet)	5
Musiktheorie – Grundlagen	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden durch 2 schriftliche Prüfungen (Klausuren)	6
Musikgeschichte - Grundlagen	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (A)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden durch 2 schriftliche Prüfungen (Klausuren)	5
Musikalische Analyse – Grundlagen (Variante I)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur) (unbenotet)	5
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (C)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur); Referat mit schriftlicher Hausarbeit; praktische Studienleistung (Erstellung eines Medienprodukts) Das Modul ist unbenotet.	6
Ausgewählte Vermittlungsbereiche (Variante I)	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an den belegten Lehrveranstaltungen	3 Referate mit schriftlicher Hausarbeit Das Modul ist unbenotet.	6
Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung (Variante I)	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Didaktik und Praxis der Pop-/Rockmusik“	Referat; praktische Prüfung Das Modul ist unbenotet.	5
Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung „Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Grundschule“ bzw. „Didaktik und Methodik des Musikunterrichts in der Sekundarstufe I“	Mündliche Prüfung	6
Theorie-/Praxismodul Didaktik Musik	WP	keine	Portfolio (unbenotet)	5

Die gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1e) LPO I erforderlichen 12 LP im fachdidaktischen Bereich des Unterrichtsfachs werden im Rahmen folgender Module erworben:

„Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (A)“, „Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (C)“, „Ausgewählte Vermittlungsbereiche Variante I“, „Pop-/Rockmusik und ihre Vermittlung Variante I“ sowie „Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz“.

3. Fachnotenberechnung:

¹Bei der Berechnung der Fachnote für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1b LPO I wird ein Durchschnittswert aus den gewichteten Einzelnoten der Module (Teiler 24) gebildet:

Module	Gewichtung
Künstlerische Praxis – Vertiefung	9fach
Musiktheorie – Grundlagen	4fach
Musikgeschichte – Grundlagen	6fach
Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (A)	5fach

²Die Note für die fachdidaktischen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1a LPO I ist die Note des Moduls „Fortgeschrittene musikpädagogische und musikdidaktische Fachkompetenz“.

(2) Realschule

mindestens 72 LP

1. Studienvoraussetzungen

Das Studium der Musik als Unterrichtsfach setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in ihrer jeweils geltenden Fassung voraus.

2. Studium

¹Es sind sämtliche Module gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 als Pflichtmodule zu absolvieren mit Ausnahme der Module „Begleitpraxis (A)“, „Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (A)“ sowie „Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (A)“. ²Das Theorie-/ Praxismodul gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 ist zu wählen, wenn das studienbegleitende Praktikum im Fach Musik absolviert wird. ³Zudem sind folgende Module zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Begleitpraxis (B) (Variante I)	P	keine	Praktische Prüfung (unbenotet)	5
Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (B) (Variante I)	P	zur Modulprüfung: regelmäßige Teilnahme an Chor, Orchester, Kammerorchester, Bigband, Combo oder Kleingruppen mit wechselnden Besetzungen sowie an den Lehrveranstaltungen „Ensembleleitung I und II“	Praktische Prüfung (unbenotet)	9
Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung (B)	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur); kann nach Wahl der oder des Studierenden ersetzt werden durch 2 schriftliche Prüfungen (Klausuren)	6

3. Fachnotenberechnung

Die Fachnotenberechnung erfolgt gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3, wobei beim Modul „Musiktheorie/Musikwissenschaft – Vertiefung“ die Variante (B) gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 2 zu wählen ist.